

§ 3 Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung

Die grundsätzliche Einbeziehung des Urheberrechts in den Anwendungsbereich der Verträge bedeutet indes nicht, dass deswegen auch die Union für das Urheberrecht zuständig wäre. Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, wie es in Art. 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 EUV niedergelegt ist und vor seiner Kodifizierung im Jahre 1992 durch den Vertrag über die Europäische Union⁴⁶ schon durch Auslegung gewonnen wurde,⁴⁷ kann die Union nur in den Grenzen der ihr durch die Verträge zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig werden. Sie verfügt über keine Kompetenz-Kompetenz.⁴⁸

Soll die Union also tätig werden, so kann dies nur im Hinblick auf ein *Ziel* der Union und im Rahmen einer ihr zugewiesenen *Kompetenz* geschehen.⁴⁹

Der Vertrag von Lissabon hat die Zielbestimmungen der Union zumindest in ihrer Formulierung nicht unerheblich verändert. Diese Veränderung des Primärrechts birgt zumindest das Potential, sich auch auf das geistige Eigentum auszuwirken.⁵⁰ Allerdings können bloße Zielbestimmungen keine Kompeten-

46 ABl. EU 1992/C-191, im Folgenden: Vertrag von Maastricht.

47 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert*, Art. 5 EUV Rn. 6.

48 Vgl. nur *Schmidhuber/Hitzler*, NVwZ 1992, 720, 721 f.; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf*, 40. Ergänzungslieferung, 2009, Art. 1 EGV Rn. 14.

49 Vgl. *Calliess* in: *Calliess/Ruffert*, Art. 5 EUV Rn. 8.

50 Der neue EU-Vertrag und der AEU-Vertrag verzichten auf die bisherige Unterscheidung zwischen Aufgaben, wie sie der EG-Vertrag für die Gemeinschaft in Art. 2 vorgesehen hatte, Tätigkeiten der Gemeinschaft im Sinne des Art. 3 Abs. 1 EGV und Zielen der Union nach Art. 2 EUV. Im reformierten EU-Vertrag finden wir in Art. 3 stattdessen nur noch die Ziele der Union, die sich als Verschmelzung der Ziele der Union nach Art. 2 EUV a.F. und der Aufgaben und Tätigkeiten der Gemeinschaft nach Art. 2 und 3 EGV darstellen. Dies ist Folge der Tatsache, dass die Union nach dem Vertrag von Lissabon gemäß Art. 1 Abs. 3 S. 3 EUV an die Stelle der Gemeinschaft tritt und die Ziele beider also zusammengeführt werden müssen. Indes erschien auch schon nach altem Recht eine Differenzierung zwischen Tätigkeiten und Aufgaben der Gemeinschaft nicht gerechtfertigt. Beide ließen sich als Gemeinschaftsziele auffassen. Vgl. *Fischer* in: *Brosinger/Fischer/Früh*, Reformvertrag, 17; *Zuleeg* in: *von der Groeben/Schwarze*, Art. 2 EGV Rn. 1 und Art. 3 EGV Rn. 1 f.; *Ruffert* in: *Calliess/Ruffert*, 3. Auflage, 2007, Art. 2 EGV Rn. 1 und Art. 3 EGV Rn. 1.

Ausführlich zu den Veränderungen der Zielbestimmungen durch den Vertrag von Lissabon *Fischer* in: *Brosinger/Fischer/Früh*, Reformvertrag, 16 ff.

zen der Union begründen.⁵¹ Hieran ändert sich auch durch den Vertrag von Lissabon nichts. Dies bestätigt Art. 3 Abs. 6 EUV, der die Union für die Verfolgung ihrer Ziele auf die ihr zugewiesenen Kompetenzen verweist.⁵²

Die Veränderungen des Zielkatalogs sind daher vor allem deshalb wichtig, weil die Zielbestimmungen wie schon bisher⁵³ bei der Auslegung von kompetenztragenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.⁵⁴ Daher wollen wir die Veränderungen der Zielbestimmungen auch im Zusammenhang mit den zugehörigen Kompetenzen betrachten.

Die Auffindung einer Kompetenzgrundlage im Primärrecht wird dadurch erschwert, dass in den Verträgen die Kompetenzzuweisung meist nicht nach Sachgebieten erfolgt, wie das etwa im deutschen Grundgesetz der Fall ist.⁵⁵ Der Union werden Kompetenzen vielmehr in der Regel zielbezogen zugewiesen. Selbst dort, wo die EU Befugnisse in einem bestimmten Sachbereich hat, unterliegen diese meist einer gewissen Finalität, was sich schon aus der allgemeinen Bedeutung der Zielbestimmungen in Art. 3 AEUV ergibt.⁵⁶

Wie es uns das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung aufgibt, wollen wir uns nun also auf die Suche nach geeigneten Kompetenztiteln machen, die urheberrechtliche Rechtsakte der Union tragen können. Bei der Untersuchung dieser Kompetenztitel sollen die durch den Lissabonvertrag veränderten Zielbestimmungen berücksichtigt werden.

-
- 51 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert*, Art. 5 AEUV Rn. 8.
Zum alten Recht von *Bogdandy/Bast*, EuGRZ 2001, 441, 444. *Ruffert* in: *Calliess/Ruffert*, 3. Auflage, 2007, Art. 3 EGV Rn. 2, verweist darauf, dass die Gemeinschaft nach Art. 3 Abs. 1 EGV ihren Tätigkeiten nur „nach Maßgabe dieses Vertrages“ nachgehen sollte. Vgl. auch von *Bogdandy* in: *Grabitz/Hilf*, 40. Ergänzungslieferung, 2009, Art. 3 EGV Rn. 3.
- 52 *Fischer* in: *Brosinger/Fischer/Früh*, Reformvertrag, 19; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert*, Art. 5 AEUV Rn. 8.
- 53 Vgl. *Ruffert* in: *Calliess/Ruffert*, 3. Auflage, 2007, Art. 3 EGV Rn. 2; von *Bogdandy* in: *Grabitz/Hilf*, 40. Ergänzungslieferung, 2009, Art. 3 EGV Rn. 3.
- 54 Zum neuen Recht *Weber*, EuZW 2008, 7, 8; *Heintschel von Heinegg* in: *Vedder/Heintschel von Heinegg*, Art. I-3 EVV Rn. 2.
- 55 *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, Rn. 162.
- 56 Vgl. noch zu Art. 2 EGV von *Bogdandy/Bast*, EuGRZ 2001, 441, 446, die dementsprechend zielbezogene Kompetenzen mit Querschnittscharakter, zielbezogene Kompetenzen in einem umschriebenen Sachgebiet und reine Sachkompetenzen unterscheiden.